

Statuten

Stand: 22.2.2003

Gemeinnütziger Verein Togo-Assist



Art. 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen "Gemeinnütziger Verein Togo" besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in der Gemeinde 8228 Beggingen SH, ein konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.
2. Der Verein bezweckt die finanzielle, administrative und personelle Unterstützung für nachhaltige und soziale Projekte im westafrikanischen Land Togo.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes leisten möchten.
2. Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Anhörung des Mitgliedes ist erforderlich.

Art. 3 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Sachanträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten eingereicht werden.
5. Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Prüfung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - g) Die jährliche Festlegung von Krediten ausserhalb des Budgets, aber innerhalb des Vereinsvermögens.
 - h) Statutenänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden hat die Abstimmung oder Wahl geheim und schriftlich zu erfolgen.

8. Die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmen mit, bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Art. 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar und den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
2. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Spesen wie Porti, Drucksachen etc. entschädigt, im übrigen arbeiten sie ehrenamtlich.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar. Etwaige Ersatzwahlen sind für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorzunehmen.
4. Mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Die Vorstandssitzungen werden, je nach Anfall der Geschäfte, durch die Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

8. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und leitet dessen Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, deren Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht. Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 5 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle sowie einen Geschäftsführer ernennen. Die gesetzlichen Verpflichtungen sind in einem besonderen Vertrag oder Reglement festzulegen.

Art. 6 Revisorinnen/Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und eine Ersatzrevisorin bzw. Ersatzrevisor. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder.
2. Die Revisorinnen bzw. Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 7 Finanzen

1. Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Vereinszwecke gemäss Art.1 Abs. 2 dieser Statuten verwendet werden.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Veranstaltungen und Aktionen des Vereins.
3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Auflösung

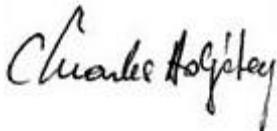
Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliesst, ist gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen. Dasselbe soll für ähnliche Zwecke verwendet werden, wie sie der Verein verfolgt. Es ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, die ebenfalls steuerfrei ist.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit dem Datum der heutigen Mitglieder Versammlung in Kraft.

Beggingen, den 22.Februar 2003

Der Tagespräsident



Charles Adjete

Der Aktuar

Arthur Bühler